

Nationales Zentrum Frühe Hilfen

Positionspapier 4

Fallbezogene Kooperation von Frühen Hilfen und Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung

Stand: Oktober 2016

Das **Nationale Zentrum Frühe Hilfen** (NZFH.at) wurde mit Beginn 2015 vom damaligen Bundesministerium für Gesundheit (nunmehr Bundesministerium für Gesundheit und Frauen) an der Gesundheit Österreich (GÖG) eingerichtet. Es wird aus Mitteln der Bundesgesundheitsagentur im Rahmen der Vorsorgestrategie finanziert. Die Aufgaben des Nationalen Zentrums zielen darauf ab, die bundesweite Abstimmung und Vernetzung, die Qualitätssicherung der Umsetzung sowie Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit zu fördern und zu unterstützen.

Inhalt

1	Hintergrund und methodisches Vorgehen	1
2	Kinder- und Jugendhilfe und Frühe Hilfen	2
3	Begleitung durch Frühe Hilfen bei Kindeswohlgefährdung	5
4	Erforderliche Rahmenbedingungen.....	8

1 Hintergrund und methodisches Vorgehen

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH.at) fördert und unterstützt die bundesweite Abstimmung und Vernetzung, die Qualitätssicherung der Umsetzung sowie Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit für Frühe Hilfen in Österreich. Eine wichtige Aufgabe in diesem Zusammenhang ist die **Aufbereitung und Synthese von fachlichen Grundlagen** für jene Personen, die die Kernfunktionen der Familienbegleitung und des Netzwerk-Managements im Rahmen von regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerken wahrnehmen.

Frühe Hilfen sind ein Angebot an Familien, das diese freiwillig annehmen und somit in ihrem Auftrag erbracht wird. Im österreichischen Konzept für regionale Frühe-Hilfen-Netzwerke (vgl. Haas et al. 2014¹) wurde daher – ausgehend von den entsprechenden Vereinbarungen im Modellbundesland Vorarlberg – festgelegt, dass eine Familienbegleitung im Rahmen der Frühen Hilfen nicht parallel zu einer Betreuung angeboten werden soll, die durch die Kinder- und Jugendhilfe im gesetzlichen Auftrag wegen Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung stattfindet. Die Praxis zeigte aber, dass es durchaus Familien geben kann, wo eine Begleitung auch in einer solchen Situation sinnvoll und hilfreich ist, und daher eine solch strikte Festlegung nicht zielführend ist.

Aus diesem Grund wurde die Frage an das NZFH.at herangetragen, **unter welchen Bedingungen eine Begleitung durch Frühe Hilfen auch in Familien möglich sein kann, in denen seitens der Kinder- und Jugendhilfe Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde.**

Das Thema wurde im Fachbeirat des NZFH.at vorgestellt und als wichtig erachtet, dabei wurden bereits erste wichtige Aspekte gesammelt. Die Aufbereitung des Themas fand in einem vom NZFH.at organisierten **Workshop unter Beteiligung von Vertreterinnen der Kinder- und Jugendhilfe, regionaler Frühe-Hilfen-Netzwerke (Familienbegleitung, Einrichtungsleitung, Projektleitung)** sowie des NZFH.at statt. Das Ergebnis des Workshops wurde in Folge mit dem **Fachbeirat, dem Projektleiter/innen-Board und der Steuerungsgruppe des NZFH.at abgestimmt**. Die abgestimmte Empfehlung in Hinblick auf die fallbezogene Kooperation von Frühen Hilfen und Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung ist im vorliegenden Positionspapier dargestellt.

1

Haas, Sabine; Weigl, Marion (2014). Frühe Hilfen. Eckpunkte eines „Idealmodells“ für Österreich. Wissenschaftlicher Ergebnisbericht. Im Auftrag der Bundesgesundheitsagentur, GÖG/ÖBIG, Wien

2 Kinder- und Jugendhilfe und Frühe Hilfen

Bevor das eigentliche Thema des Positionspapiers in den folgenden Kapiteln vertiefend behandelt wird, soll zum besseren Verständnis das generelle **Zusammenspiel** von **Frühen Hilfen** und **Kinder- und Jugendhilfe** erläutert werden.

Frühe Hilfen sind ein gesundheitsförderliches und präventives Angebot für Familien in der Zeit der frühen Kindheit und unterstützen insbesondere in belastenden Lebenssituationen. Eine besondere Rolle kommt dabei den regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerken zu. Frühe Hilfen basieren auf einem multiprofessionellen Netzwerk und setzen daher die **Kooperation vieler Bereiche** voraus. Besondere Relevanz kommt der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitsbereich zu. Dies spiegelt sich auch in der Entstehung von Frühen Hilfen im deutschsprachigen Raum wieder: Während in Deutschland und in Vorarlberg entsprechende Angebote im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe etabliert wurden, ging die Initiative im restlichen Österreich zunächst vom Gesundheitsbereich aus.

Unabhängig von der institutionellen Verankerung braucht eine effektive und nachhaltige Umsetzung von Frühen Hilfen immer eine **enge Kooperation** von **Kinder- und Jugendhilfe** und **Gesundheitsbereich**. Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe können Frühe Hilfen als eine Maßnahme zur Prävention von Kindeswohlgefährdung definiert werden, aus Perspektive des Gesundheitsbereichs handelt es sich um eine Maßnahme zur Gesundheitsförderung und Prävention in der (frühen) Kindheit. Der Nutzen ist ein gemeinsamer: Gelingt es besser, Familien in die Lage zu versetzen, gut für ihre Kinder zu sorgen, so dient dies dem Kindeswohl und der (langfristigen) Gesundheit gleichermaßen.

Frühe Hilfen arbeiten – unabhängig davon, welcher Sektor den Anstoß für die Schaffung des Angebots gegeben hat bzw. welcher Träger in einer Region mit der Umsetzung von Frühen Hilfen beauftragt wurde – immer in Kooperation mit allen Angeboten für Schwangere und Familien mit Kleinkindern. Dies schließt insbesondere auch die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Dienstleistungen für Familien ein. **Die Kinder- und Jugendhilfe stellt in Hinblick auf ihren gesetzlichen Auftrag zur Sicherung des Kindeswohls und zur Prävention von Kindeswohlgefährdung sowie die verfügbaren präventiven Maßnahmen zur Unterstützung von Familien einen zentralen Partner für Frühe Hilfen dar.**

» Steuerung

Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein relevanter Akteur in Hinblick auf die Festlegung von Eckpunkten und Weichenstellungen für den Aus- und Aufbau regionaler Frühe-Hilfen-Netzwerke in den Bundesländern. Die Kinder- und Jugendhilfe ist daher auch in jenen Bundesländern, in denen die Initiative für Frühe Hilfen vom Gesundheitsbereich ausging, meist in den Steuerungsgruppen zu Frühen Hilfen vertreten, um ihre Perspektive auf Basis ihrer fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen in die strategischen Entscheidungen einzubringen.

» Fallübergreifende Vernetzung

Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein zentraler Akteur im multiprofessionellen Netzwerk einer Region und muss eng in die fallübergreifende Kooperation einbezogen sein. Die Kinder- und Jugendhilfe selbst stellt in Hinblick auf ihren gesetzlichen Auftrag zur Prävention von Kindeswohlgefährdung eine Reihe von freiwilligen Betreuungsangeboten und Unterstützungsleistungen für Familien zur Verfügung und bemüht sich um Vernetzung. Eine enge Abstimmung mit Frühen Hilfen soll sicherstellen, dass die Aktivitäten miteinander harmonisieren, dass Synergien und Komplementarität berücksichtigt werden und die eingesetzten Ressourcen im Sinne der unterstützten Familien effizient genutzt werden.

» Fallbezogene Zuweisung und Vermittlung

Die Kinder- und Jugendhilfe vermittelt Familien, bei denen aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe eine Begleitung durch Frühe Hilfen als freiwillige, präventive Maßnahme sinnvoll und zweckmäßig ist und keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, an die regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerke. Umgekehrt verfügt die Kinder- und Jugendhilfe über eine Reihe von freiwilligen Betreuungsleistungen, die bei Bedarf im Rahmen der Familienbegleitung durch Frühe Hilfen als Unterstützungsleistung des regionalen Netzwerkes vermittelt werden können.

» Gesetzliche Mitteilungspflicht

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend übermittelt die Familienbegleiterin des regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerks bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine entsprechende Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe. Das Faktum des Verdachts sowie die Gründe dafür sollten den Familien von der Familienbegleitung im Sinne der Transparenz und Vertrauensbasis mitgeteilt werden (vgl. auch Fact Sheet²).

Diese Formen der **Kooperation im fallübergreifenden bzw. freiwilligen Kontext** sind in den meisten Regionen bereits **gut etabliert**. Klärungsbedarf gab es aber in Hinblick auf die fallbezogene Kooperation, wenn die Kinder- und Jugendhilfe im gesetzlichen Auftrag nach der Gefährdungsabklärung wegen festgestellter Kindeswohlgefährdung in einer Familie tätig ist. In diesem Fall erstellt die Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam mit der Familie einen Hilfeplan, in dem verbindlich festgelegt wird, welche Erziehungshilfen eingesetzt werden müssen. Die im Hilfeplan festgelegten Erziehungshilfen sind für die Familie nicht mehr freiwillig, sondern verpflichtend. Es besteht aber die Möglichkeit, dass seitens bzw. in Abstimmung mit der Kinder- und Jugendhilfe ergänzende Betreuungs- bzw. Unterstützungsleistungen vereinbart werden, die von der Familie freiwillig in Anspruch genommen werden. Diese ergänzenden Leistungen können Frühe Hilfen sein.

2

NZFH.at (2016). Fact Sheet „Verschwiegenheit bzw. Schweigepflicht in der Frühe-Hilfen-Familienbegleitung“. Wien

Aufbauend auf dem Vorarlberger Modell wurde bisher empfohlen, dass die regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerke nicht in der Familie tätig werden bzw. sich aus der Familie zurückziehen sollen, wenn seitens der Kinder- und Jugendhilfe eine **Kindeswohlgefährdung** festgestellt wird. Es zeigte sich aber, dass eine solch strikte Vorgehensweise in der Praxis oft nicht sinnvoll ist. Es gab bereits einige Fälle, in denen sowohl die Familie als auch die Zuständige/n der Kinder- und Jugendhilfe und die Familienbegleiterin des Frühe-Hilfen-Netzwerks die freiwillige Betreuungs- und Unterstützungsleistung der Frühen Hilfen ergänzend zum Hilfeplan wünschten. Ein zentraler Grund dafür ist, dass die Familienbegleiter/innen oft schon eine solide Vertrauensbasis mit der Familie aufgebaut haben, die auch aus Sicht der – im Rahmen eines verbindlichen Hilfeplans tätigen – Kinder- und Jugendhilfe als wichtige Ressource nicht verloren gehen sollte.

Das vorliegende Positionspapier konzentriert sich daher im Weiteren auf die Frage, in welchen Fällen und unter welchen Rahmenbedingungen eine Begleitung von Familien durch regionale Frühe-Hilfen-Netzwerke auch bei festgestellter Kindeswohlgefährdung parallel zu einem verbindlich vereinbarten Hilfeplan möglich sein soll.

3 Begleitung durch Frühe Hilfen bei Kindeswohlgefährdung

Ziel des Positionspapiers ist die Klärung, ob eine fallbezogene Kooperation in Form eines gemeinsamen Tätigseins von Frühen Hilfen und Kinder- und Jugendhilfe in einer Familie, in der die Kinder- und Jugendhilfe mit gesetzlichem Auftrag im Rahmen eines verbindlichen Hilfeplans tätig ist, möglich sein kann und welche Rahmenbedingungen es dafür braucht. Eine fallbezogene Kooperation im Rahmen der freiwilligen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe³ ist bereits derzeit die Regel und vom Positionspapier nicht betroffen.

Grundsätzliche Festlegung

Im Regelfall sollen Frühe Hilfen weiterhin nicht in einer Familie tätig sein, mit der die Kinder- und Jugendhilfe wegen Kindeswohlgefährdung einen verbindlichen Hilfeplan (Unterstützung der Erziehung) vereinbart hat. Eine Begleitung durch das regionale Frühe-Hilfen-Netzwerk kommt bei Kindeswohlgefährdung nur in Ausnahmefällen – und immer als freiwillige Maßnahme – in Frage.

Es gibt vor allem zwei wichtige **Gründe, die grundsätzlich gegen die zusätzliche Begleitung/Betreuung bei Kindeswohlgefährdung** sprechen:

- » Der Präventionsgedanke und die Freiwilligkeit als Grundsatz von Frühen Hilfen könnten in den Hintergrund geraten.
- » Eine solche Situation betrifft vor allem stark belastete Familien, bei denen besonders hoher Abklärungs- und Abstimmungsbedarf besteht, was die Ressourcen von Kinder- und Jugendhilfe sowie von Frühen Hilfen zusätzlich belasten kann.

Es gibt aber einige **definierte Ausnahmefälle**, bei denen die Begleitung einer Familie durch das regionale Frühe-Hilfen-Netzwerk unter bestimmten Rahmenbedingungen (siehe Kap. 4) trotz eines verbindlichen Hilfeplans der Kinder- und Jugendhilfe sinnvoll sein kann:

- » **Begleitung der Familie während der Gefährdungsabklärung durch die Kinder- und Jugendhilfe**

Wurde eine Familie, die durch das regionale Frühe-Hilfen-Netzwerke begleitet wird, wegen Kindeswohlgefährdung an die Kinder- und Jugendhilfe gemeldet, so wird die Kinder- und Jugendhilfe zunächst im Sinne der Gefährdungsabklärung tätig. Die Gefährdung kann durch das Frühe-Hilfen-Netzwerk oder Dritte gemeldet werden, jedenfalls ist diesbezüglich Transparenz gegenüber der Familie anzustreben (siehe oben). In der Phase der Abklärung durch die Kinder- und Jugendhilfe kann es sinnvoll sein, dass der/die Familienbegleiter/in des Frühe-Hilfen-Netzwerks mit Zustimmung der Familie und der Kinder- und Jugendhilfe die

3

Das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG) schreibt – neben dem Kinderschutz als Kernaufgabe – auch die Prävention von Kindeswohlgefährdung als zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe fest. Der weitaus größte Teil der Betreuungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten. Der Anteil der verpflichtenden Erziehungshilfen ist vergleichsweise gering.

Begleitung fortsetzt. Das Aufrechterhalten des Kontaktes mit der Familie in der Abklärungsphase gewährleistet Kontinuität, die insbesondere dann wichtig ist, wenn sich erweist, dass keine Gefährdung gegeben ist.

» **Fortsetzung einer bereits gut etablierten Begleitung („Bleiben statt Gehen“)**

In Einzelfällen kann es im Sinne aller Beteiligten (Familie, Kinder- und Jugendhilfe, Frühe Hilfen) sein, dass eine bereits seit längerem laufende Familienbegleitung des Frühe-Hilfen-Netzwerks auch dann fortgesetzt wird, wenn seitens der Kinder- und Jugendhilfe wegen Kindeswohlgefährdung mit der Familie ein verbindlicher Hilfeplan vereinbart wurde. Es sollte aber im Einvernehmen aller Beteiligten ausdrücklich festgehalten werden, dass die Frühen Hilfen als ergänzende, freiwillige Betreuungs-/Unterstützungsleistung weitergeführt werden.

» **Begleitung während einer Schwangerschaft**

Ist in einer Familie die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen eines verbindlichen Hilfeplans in Hinblick auf bereits geborene Kinder tätig und es tritt eine neuerliche Schwangerschaft ein, so kann die Familienbegleitung in Abstimmung mit der Kinder- und Jugendhilfe und Zustimmung der Familie zur Begleitung der Schwangerschaft in der Familie tätig werden. Der Fokus der Familienbegleitung liegt dann auf Themen rund um die Schwangerschaft und auf der Schaffung von guten Rahmenbedingungen für die Zeit nach der Geburt des Kindes.

» Weitere begründete Ausnahmen kann es darüber hinaus im **Einzelfall** geben.

Wesentliche Voraussetzungen

Die Entscheidung, ob ein/e Familienbegleiter/in in einer Familie, mit der die Kinder- und Jugendhilfe wegen Kindeswohlgefährdung einen verbindlichen Hilfeplan vereinbart hat, tätig wird oder tätig bleibt, muss immer auf Basis einer Diskussion im Team (Intervision) und in Rücksprache mit der fachlichen Leitung der Familienbegleitung gefällt werden. Ein gemeinsames Tätigsein von Frühe-Hilfen-Netzwerk und Kinder- und Jugendhilfe in Familien, mit denen ein verbindlicher Hilfeplan vereinbart wurde, ist nur dann möglich, wenn alle drei Beteiligten (Familie, Frühe Hilfen, Kinder- und Jugendhilfe) dieses Vorgehen wünschen und für sinnvoll erachten. Das heißt, dass auf Wunsch bzw. mit Zustimmung von Kinder- und Jugendhilfe und Familie eine Begleitung durch das Frühe-Hilfen-Netzwerk als zusätzliche Betreuungsleistung von der Familie freiwillig in Anspruch genommen werden kann. Dies sollte auch im Hilfeplan ausdrücklich so festgehalten werden. Die Fallführung ist ausschließlich der Kinder- und Jugendhilfe vorbehalten (siehe auch Kap. 4).

Notwendige Haltung

Damit das gemeinsame Tätigsein in und zum Nutzen einer Familie gelingen kann, braucht es eine entsprechende kooperative Haltung der beteiligten Fachkräfte.

Von besonderer Relevanz sind dabei die folgenden Aspekte:

» **Wertschätzende/ressourcenorientierte Kooperation**

Das gemeinsame Tätigsein kann nur dann Nutzen für die Familie bringen, wenn die Kooperation zwischen der Familienbegleitung der Frühen Hilfen und der Kinder- und Jugendhilfe von gegenseitiger Wertschätzung und Ressourcenorientierung getragen wird.

» **Respektieren unterschiedlicher Kompetenzen und Aufgaben**

Kinder- und Jugendhilfe und Frühe Hilfen haben in einer gemeinsam begleiteten/betreuten Familie jeweils unterschiedliche Aufgaben und Kompetenzen, wobei beide letztlich zum selben Ziel (Unterstützung der Familie, damit sie gut für ihr/e Kind/er sorgen kann) beitragen.

» **Unterschiedliche Perspektiven haben Platz**

Während die Kinder- und Jugendhilfe, wenn sie im Rahmen eines verbindlichen Hilfeplans wegen Kindeswohlgefährdung tätig wird, das Wohl des Kindes sicherstellt, steht bei den Frühen Hilfen der (langfristige) Gesundheitsförderungs- und Präventionsgedanke für die Familie insgesamt im Vordergrund.

4 Erforderliche Rahmenbedingungen

Wie in Kapitel 3 ausgeführt, ist die fallbezogene Kooperation von Frühen Hilfen und Kinder- und Jugendhilfe in einer Familie, mit der seitens der Kinder- und Jugendhilfe wegen Kindeswohlgefährdung ein verbindlicher Hilfeplan vereinbart wurde, nur dann möglich, wenn alle drei Beteiligten (Familie, Frühe Hilfen, Kinder- und Jugendhilfe) dieses Vorgehen für sinnvoll erachten und ausdrücklich befürworten.

Darüber hinaus müssen eingangs die **zentralen Rahmenbedingungen des gemeinsamen Tätigseins in der Familie geklärt** werden. Es wird empfohlen, die notwendigen Eckpunkte in einer fallbezogenen Kooperationsvereinbarung⁴ festzuhalten. Diese sollte im Sinne der Transparenz gemeinsam mit der Familie festgelegt werden.

Die **Kooperationsvereinbarung** sollte insbesondere die folgenden Punkte beinhalten:

» **Rolle, Auftrag und Aufgabe**

Die Begleitung durch das regionale Frühe-Hilfen-Netzwerk kann ausschließlich als freiwillige Maßnahme erbracht werden und findet daher außerhalb des verbindlich vereinbarten Hilfeplans statt. Dies muss eingangs geklärt werden und sollte auch ausdrücklich so festgelegt werden: Die Leistungen der Frühen Hilfen werden weiterhin auf freiwilliger Basis erbracht, die Familie ist Auftraggeberin des Angebots. Bei den von der Kinder- und Jugendhilfe im verbindlichen Hilfeplan festgelegten Leistungen besteht hingegen keine Freiwilligkeit, Auftraggeberin hierfür ist die Kinder- und Jugendhilfe.

» **Fallführung**

Die Fallführung ist ausnahmslos der Kinder- und Jugendhilfe vorbehalten.

» **Zuständigkeiten und Ziele**

Eingangs sollte eine gemeinsame Zielvereinbarung ausgearbeitet werden, die die Ziele aus Sicht der Familie, der Kinder- und Jugendhilfe und der Frühen Hilfen festlegt. Des Weiteren müssen die prinzipiellen Zuständigkeiten für einzelne Themen bzw. spezifischen Handlungsbedarf festgelegt werden (Wer kümmert sich um Wohnungssuche? Wer hält Kontakt zu welchen weitervermittelten Unterstützungsleistungen? Etc.). Diese Klärung kann vermutlich nicht abschließend sein, sondern muss im Verlauf jeweils wieder anlassbezogen geprüft und allenfalls angepasst werden.

» **Klärung und Berücksichtigung der jeweiligen Kompetenzen**

Der/die Familienbegleiter/in des regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerks und der/die Sozialarbeiter/in der Kinder- und Jugendhilfe sollten zu Beginn austauschen, welche Kompetenzen jeweils eingebracht werden und wie sich diese gut ergänzen können. Die Familienbegleitung wird in einer Region meist durch multiprofessionelle Teams umgesetzt, das heißt, der/die

4

Es gibt dafür bereits erprobte Kooperationsvereinbarungen (z. B. mit der Familienhilfe oder Frühförderung), die als Modell bzw. Vorlage dienen können.

jeweils in einer Familie tätige Familienbegleiter/in kann Kompetenzen seines/ihres Kernberufs (Hebamme, Psychologie, Sozialarbeit, Frühförderung, Pädagogik etc.) einbringen. Dies sollte eingangs geklärt und bei der weiteren Kooperation auf diesen Kompetenzen aufgebaut werden.

» **Kommunikation und Berichtspflichten**

Im Sinne einer optimalen Unterstützung und Entlastung der Familien ist ein regelmäßiger fachlicher fallbezogener Austausch im Einverständnis aller Beteiligten notwendig. Eine formale Berichtspflicht der Frühen Hilfen an die Kinder- und Jugendhilfe nach gesetzlichen Vorgaben besteht hingegen nicht, da die Begleitung durch das regionale Frühe-Hilfen-Netzwerk ausschließlich als freiwillige Leistung erbracht wird.

» **Laufende Kooperation/Abstimmung**

Um eine gute Kooperation sicherzustellen, sollten Intervalle für die regelmäßige Abstimmung zwischen den drei Akteuren Familie, Kinder- und Jugendhilfe und Frühe Hilfen festgelegt sowie Anlassfälle benannt werden, bei denen auf jeden Fall kurzfristig eine Abstimmung notwendig ist. Abstimmung darüber hinaus sollte nach Bedarf erfolgen.